

c) Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem kapitalistischen Ausland bis zum 10. des folgenden Monats.

(Soweit auf Grund der besonderen Eigenart der Betriebe einzelne Berichte nicht zutreffen, entfällt die Aufstellung und Einreichung.)

Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Berichte gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfälle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit der betreffenden Berichte, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

II. Auswertung der Berichte

1. Kontrollbericht

Die Auswertung des Kontrollberichts erfolgt gemäß den Vorschriften über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentral-

geleiteten VEW und deren übergeordneten Verwaltungen im Jahre 1954.

2. Auswertung der sonstigen Abschlüsse und Berichte in den VEII DIA, dem VEB Deutrans, dem DKS, dem LMA sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

a) In Auswertung der Berichte sind bereits in den Organisationen Rückschlüsse für sofortige operative Maßnahmen zu ziehen.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel faßt auf Grund der Analysen bei Abweichungen vom Plan kurzfristig die notwendigen Beschlüsse im Rahmen seiner Verpflichtung zur Kontrolle und Anleitung und gibt den unterstellten Organisationen die notwendigen Auflagen.

c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Ministerium der Finanzen die gemäß Buchst. b beschlossenen Maßnahmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

zu den vorstehenden Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des Deutschen Innen- und Außenhandels

A.

Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
1. Investitionen			
2. Generalreparaturen			
3. Kosten			
4. Direktorfonds			
5. Betriebsfonds			

B.

Sonstige betriebsbedingte Kosten	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
----------------------------------	--------------	--------------------------	-------------------------

Aufwand für

gegliedert nach den Unterkonten

Preisverordnung Nr. 373.

— Verordnung über Preise für Futterpflanzen-saatgut —

Vom 30. Juli 1954

Die Verbesserung der Futtergrundlage der Viehbestände erfordert neben der Erweiterung des Feldfutteranbaues die breitere Anwendung des Zwischenfruchtanbaues in allen landwirtschaftlichen Betrieben. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Steigerung

der Saatguterzeugung für Feldfutterpflanzen. Zur Förderung der Futterpflanzen-saatguterzeugung wird verordnet:

51

Futterpflanzen-saatgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saatgut der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Arten mit den Anbaustufen Hochzucht nebst Vorstufen, anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau und Handelssaatgut.